



VERFÜGUNG

vom 27. August 1999

Dielsdorf. Richt- und Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2550/1994 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Dielsdorf genehmigt. Am 9. Juni 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Dielsdorf eine Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung. Die Revision umfasst die ersatzlose Aufhebung der Teilrichtpläne Versorgung, Siedlung und Landschaft sowie öffentliche Bauten und Anlagen, die Umzonung eines Grundstücksteils der Kyburz AG an der Erlen/Brüelstrasse von der Zone öffentlicher Bauten + Anlagen in die Industriezone 2 und die Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 1531 im Chängel von der Zone öffentlicher Bauten + Anlagen in die Wohnzone W 2/50. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. August 1999 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 2. August 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. August 1999 ersucht der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Dielsdorf am 9. Juni 1999 festgesetzte Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Dielsdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 27. August 1999
991515/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: